



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

**Forstamt Jägerhof**

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern**  
z.H. Herr Weinreich - Dienststelle  
Stralsund  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

STALU Vorpommern

Nr.:  
Eingegangen: 21/38 7.1.21

07. Jan. 2021

Abt.: L 1 2 3 4 5

Bearbeitung: Rücksprache

ST-1 -> SAH BR.

Bearbeitet von: Herr Güntzel

Telefon: 03 83 4 / 83 610 - 0  
Fax: 03 99 4 / 235 - 410  
E-Mail: dennis.guentzel@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:  
GB10/7444.39-1\_W/2020-03  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Greifswald-Eldena, 18. Dezember 2020

nachrichtlich:

Landesforst M-V AöR; FG 10 z.H. Herr T. Pötyka, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin

**Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-  
immissionsschutzgesetz (BImSchG) — Antrag auf Genehmigung einer Anlage  
gemäß § 4 und auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG**

**Antragsteller: Naturwind Schwerin GmbH**  
**Schelfstraße 35, 19055 Schwerin**

Antrag vom 03.12.2020

**Stellungnahme Landesforst M-V durch das Forstamt Jägerhof**

Sehr geehrter Herr Weinreich,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu o.g. Vorhaben für den Geltungsbereich des **LWaldG**<sup>1</sup> als Träger öffentlicher Belange und örtlich zuständige Forstbehörde wie folgt Stellung:

1. Seitens der Forstbehörde wird für für die WEA Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, das forstbehördliche Einvernehmen hergestellt.
2. Der Standort der WEA Nr. 6 wird abgelehnt.

**Wald und Waldabstand**

1. Der geforderte Waldabstand gemäß § 20 LWaldG sowie in Verbindung mit § 19 Abs. 2 LWaldG beginnt bei der WEA am Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird. Die Messung des Abstandes auf der Waldseite beginnt an der Traufkante. Unter der Traufkante des

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

**Bankverbindung:**  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
**Steuernummer:** 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden.

2. Die äußere Rotorblattspitze der beantragten WEA Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, befinden sich jeweils mehr als 50 Meter entfernt von Waldflächen. Daher ergeben sich keine forstrechtlichen Belange.

3. Die WEA Nr. 6 befindet sich weniger als 30 Meter entfernt von einer Waldfläche.

4. Aus den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Maßnahmen ergibt sich, dass bei der Maßnahme K3 Wald im Sinne des Gesetzes betroffen ist (siehe Forstgrundkarte). Gem. §29 Abs 4 LWaldG ist eine Beweidung nur mit der Zustimmung des Eigentümers und der Genehmigung der Forstbehörde zulässig.

5. Aus den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Maßnahmen ergibt sich, dass bei der Maßnahme K4 Wald im Sinne des Gesetzes betroffen ist (siehe Forstgrundkarte). Gem. § 25 LWaldG bedarf eine Erstaufforstung der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde.

## Auflagen

1. Der Standort der **WEA Nr. 6** ist so zu verlegen, dass der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30m erfüllt ist.

Sofern die Anlage zwischen 30 m und 50 m vom Waldrand errichtet wird, ist auf die **WEA Nr. 6** ist eine automatische Löschanlage in die Kanzel zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen. Zudem muss diese WEA mit einem Brandmelder ausgestattet werden. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

2. Durch die Bauarbeiten sind Baumbeschädigungen einschließlich Wurzelbeschädigungen zu vermeiden. Gefährdete Bäume sind zu schützen – entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorzusehen.

3. Im Rahmen der Baumaßnahmen darf kein Material auf Waldflächen zwischengelagert werden, es dürfen keine Bäume angeschüttet werden.

4. Die im Rahmen der Bautätigkeiten angelegten permanenten und temporären Wege verlaufen teilweise am Rand von Waldgebieten (siehe Forstgrundkarte). Eine Befahrung der Waldgebiete und Anlage von Wegen ist verboten (§28 Abs. 4 LWaldG).

5. Die Umsetzung der Kompensation Nr. 3 ist muss gewährleisten, dass bei einer Beweidung der ostwärtigen Fläche keine Weidetiere die Feldgehölze betreten und den Wald durch Verbiss und Trittschäden beschädigen. Ist dies nicht möglich so ist eine anderweitige Kompensation zu erarbeiten.

## Begründung

1. Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in Ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen. Die Waldfunktionen müssen dabei angemessen berücksichtigt werden.
2. Nach § 19 Abs. 2 LWaldG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LWaldG hat die Forstbehörde im Planungsverfahren durch geeignete Auflagen sicher zu stellen, dass die geplanten Maßnahmen zu keiner Gefährdung des Waldes durch Brände führen. Es müssen negative Auswirkungen von WEA als Verursacher von Waldbränden, z.B. durch technische Defekte, reduziert werden.
3. Gemäß **§ 20 LWaldG M-V** ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von **30 m** zum Wald einzuhalten. Eine Unterschreitung des Waldabstandes würde den beabsichtigten Schutzzweck erheblich beeinträchtigen.
4. Nach § 32 Abs. 3 LWaldG in Verbindung mit §§ 34 und 35 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern für die von der geplanten Erstaufforstung betroffenen Fläche als untere Forstbehörde zuständig. Das Forstamt Jägerhof handelt als zuständige Verwaltungseinheit der Landesforstanstalt im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes und ist deshalb für die Entscheidung über den Antrag auf Erstaufforstung zuständig.

## Hinweis

Die vorliegende Stellungnahme wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und berührt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Hackert  
Forstamtsleiter

---

<sup>1</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

